

Änderungsvorschläge Der Fraktion Die LINKE Zur Geschäftsordnung

Begründungen

Der voran gestellte Hinweis

„für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen die jeweils weibliche und männliche Form zu verwenden, sofern solche existieren und gebräuchlich sind“

ist bereits durch den Kreistag beschlossen und in der im Amtsblatt Nr. 16 veröffentlichten Fassung berücksichtigt.

Zu § 1

Einberufung des Kreistages

Zu Abs. 1: Die Fristeinhaltung für den Zugang der Einladungen zu Sitzungen kann von den Abgeordneten nur nach dem **Tage des Zuganges der Einladung** gemessen werden, nicht jedoch, wann die Unterlagen in der Verwaltung **„zur Post“ gegeben** worden sind.

Zu Abs. 2 (alt): Eine Einberufung des Kreistages durch den Landrat ist nach Kommunalrecht nicht zulässig. Hierzu liegt bereits eine entsprechende Stellungnahme des Rechtsamtes und der Kommunalaufsicht des Landes vor.

Zu § 3

Geschäftsführung, **Beschlusskontrolle**

Wir schlagen einerseits vor, die Bezeichnung „Beschlusskontrolle“ auch in die Überschrift dieses Paragrafen mit aufzunehmen. Weiterhin sollte u.E. die Beschlusskontrolle auch auf die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ausgedehnt werden, natürlich als gesonderte Dokumentation.

Zu § 4

Tagesordnung

Zu Abs 1 :

Die Begründung von Tagesordnungspunkten soll vor allem aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Vermeidung von Kommunikationslücken und Missverständnissen immer schriftlich erfolgen.

Die bisher festgelegte Frist für das Einreichen von Anträgen zur Tagesordnung der Kreistagssitzungen von **20** Kalendertagen ist entschieden zu lang. Damit wird für die Abgeordneten und Fraktionen die Möglichkeit genommen, zeitnäher auf aktuelle Probleme des Landkreises im Kreistag Bezug zu nehmen. Deshalb schlagen wir eine Verkürzung auf **14** Kalendertage vor. Damit kann auch die Ladungsfrist von 10 Kalendertagen weiterhin sichergestellt werden.

Diese Bindung an die Einreichungsfrist für Tagesordnungspunkte muss nach unserem Verständnis gemäß § 35 Abs 1 der BbgKVerf **auch für den Landrat gelten**, der sich in der Vorbereitung der entsprechenden Unterlagen – im Unterschied zu den Abgeordneten- auf die gesamte Verwaltung stützen kann.

Darüber hinaus sollen auch für den Landrat bei dringenden Tagesordnungsthemen - wie auch für die Fraktionen und Abgeordneten – die Regelungen für Dringlichkeitsanträge nach Abs. 2

dieses Paragraphen gelten (Begründung der Dringlichkeit vor dem Kreistag und Beschluss des Kreistages zur Aufnahme in die Tagesordnung).

Zu Abs 2

Die vorgeschlagene Änderung konkretisiert den spätesten Zeitpunkt der Einreichung von Dringlichkeitsanträgen für die Tagesordnung (**spätestens vor Beginn der Kreistagssitzung**).

Zu § 7

Fraktionen

Der Absatz 5 „*Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.*“ sollte nach unserem Verständnis entfallen, da der Status eines „Hospitanten einer Fraktion“ weder beschrieben noch rechtlich relevant ist. Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Fraktionsbildungen dürfte für einen solchen Status auch kein/e Abgeordnete/r mehr in Frage kommen.

Zu Absatz 6 – nach unserem Verständnis müssen Angelegenheiten, welche im Kreistag oder seinen Ausschüssen nicht-öffentlich behandelt werden, auch in den Fraktionen nicht-öffentlich behandelt werden. Eine Einschränkung der Regelung darauf, dass „*auch ihre(der Fraktion) Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln*“ ist nach unserem Verständnis nicht ausreichend – auch angesichts der für Abgeordnete in § 31 BbgKVerf definierten Pflichten und der in § 25 BbgKVerf festgelegten Haftungsregeln bei Pflichtverletzungen gegenüber Abgeordneten, welche nicht auf Gäste von Fraktionsberatungen übertragbar sind.

Zu § 8

Vorlagen

Die bisherige Regelung in Abs 3, dass Vorlagen in einer Sitzung nur dann erläutert werden, wenn dies „*vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt*“ wurde, stellt nach unserer Auffassung eine unzulässige Einschränkung der Auskunftsrechte der Abgeordneten dar. Wir schlagen deshalb die Übernahme der Formulierung aus § 29 Abs 2 Satz 2 der BbgKVerf vor.

Zu § 9

Änderungsanträge

Die vorgeschlagene Änderung stellt u.E. lediglich eine Konkretisierung der Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen dar.

Zu § 10

Anfragen aus dem Kreistag

Zur deutlicheren Ausgestaltung der Auskunftsrechte der Abgeordneten schlagen wir vor, - auch in Anlehnung an die Praxis des Landtages Brandenburg - Anfragen in sogenannte „Große Anfragen“ von Fraktionen und „Kleine Anfragen“ von Einzelabgeordneten zu unterscheiden. Für „große Anfragen“ würden wir Einschränkungen hinsichtlich Umfang, Einreichungsfrist und Anzahl als erforderlich sehen. Die Einreichungsfrist soll nach unserem Vorschlag jedoch auf 7 Arbeitstage vor der Kreistagssitzung verkürzt werden. „Kleine Anfragen“ entsprechend nach unserem Verständnis dem Auskunftsrecht der Abgeordneten nach § 29 Abs 1 Satz 2 der BbgKVerf. Hierfür gibt es nach unserem

Verständnis keine Einschränkungen. Wir schlagen vor, die Einreichungsfrist kürzer zu fassen, als für „Große Anfragen“ von Fraktionen (3 Arbeitstage).

Ergänzend aufgenommen haben wir einen Abs 9, der noch einmal ausdrücklich das Fragerecht jedes Abgeordneten während der Aussprachen in den Sitzungen unterstreicht.

Zu § 11

Verhandlungsleitungen und –verlauf

Die bisher in Abs 1 enthaltene Regelung, dass bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und aller Stellvertreter der Landrat die Verhandlung leitet, steht im Widerspruch zu § 33 Abs. 2 Satz 4 der BbgKVerf., nach welcher in einem solchen Falle der/die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Abgeordnete die Aufgaben der/s Vorsitzenden wahr nimmt.

Das Rederecht des Landrates **außerhalb der Rednerfolge** (Abs. 7) soll auf notwendige Klärungen von Sachverhalten beschränkt bleiben. Für alle anderen Fälle soll sich auch der Landrat in die normale Rednerfolge einordnen.

Zu § 12

Begrenzung der Redezeit

Die Änderung in Abs 6 korrespondiert mit unseren Änderungsanträgen zur Hauptsatzung, in welcher wir die Besetzung der Funktion Gleichstellungsbeauftragte ausschließlich Frauen vorbehalten wollen.

Zu § 15

Verletzung der Ordnung

Die von uns vorgeschlagene Formulierung zu Anlässen für einen „Ordnungsruf“ durch die/den Vorsitzende/n geht u.E. über die bisherige Formulierung „*Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.*“ hinaus und steht nicht im Widerspruch dazu.

Zu § 20

Abstimmungen

In Abs. 2 schlagen wir einige Änderungen/Präzisierungen/Streichungen von abzustimmenden Anträgen vor –

1. eine klare Unterscheidung in **Anträge zur Geschäftsordnung** und **Anträge zum Sachverhalt**,
2. Zulässigkeit von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung nur bis zum Beginn der Sitzung
3. Unzulässigkeit eines GO-Antrages „Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung“, ohne den aktuellen Punkt beendet zu haben
4. Unzulässigkeit von GO-Anträgen zur Begrenzung der Zahl der Redner und der Aussprache (zu Sachverhalten) – dies würde nach unserem Verständnis eine unzulässige Einschränkung der in § 30 Abs 3 Satz 1 festgelegten Rechte der Abgeordneten darstellen.

Das in Abs 5 bisher festgelegte Quorum von einem Fünftel Kreistagsabgeordneten, welche eine namentliche Abstimmung beantragen können, halten wir für zu hoch. Hier schlagen wir in Analogie zu § 34 Abs 2 Pkt. 2 BbgKVerf und zu der vorgeschriebenen Mindestgröße einer Fraktion ein Quorum von einem Zehntel der Abgeordneten vor.

Zu § 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

Wir schlagen zum Umgang mit den Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen (Abs. 3) vor, dass auch Abgeordnete auf Antrag hin die Aufzeichnungen (zusammen mit dem Schriftführer) abhören können und dass die Tonbandaufzeichnungen bis zur **Bestätigung der Niederschrift** durch den Kreistag und nicht nur bis zur nächsten Sitzung des Kreistages aufzubewahren sind.

Zu § 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Sinn und die Rechtmäßigkeit des Abs 1 „*Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.*“ kann von uns nicht erkannt werden, da die Geschäftsordnung die Geschäftsgrundlage der Sitzungen darstellt und nicht sitzungsbezogen geändert werden kann und soll.

Monika Krüger
Fraktionsvorsitzende